

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 6. Neu eintretende Lehrer werden nach § 24 des Lehrer besoldungsgesetzes in ihre Besoldung wie die zurzeit angestellten Lehrer eingewiesen.

§ 7. Besondere Fälle, die sich nicht nach obigen Bestimmungen behandeln lassen, werden vom Erziehungsrate entschieden.

§ 8. Die Besoldung und damit die Pensionssumme der seit dem 1. Januar 1914 pensionierten Lehrer wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechnet.

§ 9. Bei der Berechnung der Einweisungsquoten sind Bruchteile eines Frankens auf- oder abzurunden. Lehrer, für die der Unterschied zwischen alter und neuer Besoldung in einem Jahre Fr. 10 und weniger beträgt, erhalten den Unterschied ungeteilt ausbezahlt.

§ 10. Die Einweisung wird jedem Lehrer schriftlich mitgeteilt. Gegen eine unrichtige Einweisung kann der Betroffene innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige beim Regierungsrat schriftlich rekurrieren.

XIII. Kanton Baselland.

1. Primarschulen.

1. Reglement für die Schulprüfungen sowie für die Prüfungsexperten. (Vom 12. Februar 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

I. Schulprüfungen.

§ 1. An jeder Primar-, Sekundar-, Bezirks- und Arbeitsschule sowie an den Anstaltsschulen finden alljährlich Prüfungen statt. Mit Ausnahme der Turnprüfungen, welche im Laufe der Monate Oktober und November abzunehmen sind, sollen sämtliche Prüfungen tunlichst auf das Ende des Schuljahres verlegt werden; diejenigen, welche durch Experten abgenommen werden, dürfen frühestens anfangs März beginnen und müssen bis spätestens zum Beginn der Frühlingsferien beendet sein.

§ 2. Die Prüfungen werden nach Anleitung von § 69 des Schulgesetzes durch den Schulinspektor und die Prüfungsexperten abgenommen.

Die Schulpflegen und Frauenkommissionen sollen den Prüfungen an den ihnen unterstellten Schulen beiwohnen; auch sind Eltern und Schulfreunde dazu einzuladen.

Primarschulprüfungen.

§ 3. Jede Klasse der untern Abteilung (I.—IV. Schuljahr) der Primarschule ist nur in einem Fache mündlich zu prüfen. Die Prüfung soll eine halbe Stunde bis drei Viertelstunden per Klasse dauern.

Auf der Oberstufe (V.—VIII. eventuell IX. Schuljahr) soll je-
weilen zu einer halbstündigen mündlichen Prüfung eine halbstündige
schriftliche (Rechnen, Aufsatz oder Diktat) kommen.

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens werden für die schrift-
lichen Prüfungen vom Schulinspektorat Aufgaben gestellt; es können
jedoch auch andere dem Pensum der betreffenden Klasse entnom-
mene Aufgaben gewählt werden.

Sekundar- und Bezirksschulprüfungen.

§ 4. Die Prüfungen sollen nach jährlich wechselndem Turnus
stattfinden. Diesen, sowie die Programme der einzelnen Schulen,
wird die Erziehungsdirektion jeweilen im Amtsblatt veröffentlichen
und den Schulpflegen sowie der Lehrerschaft mitteilen.

§ 5. Jede Klasse hat in Deutsch, Französisch und Mathematik
eine schriftliche und in zwei obligatorischen Fächern eine mündliche
Prüfung zu bestehen. Die schriftlichen Prüfungen dauern längstens
eine Stunde pro Fach und Klasse, die mündlichen je eine halbe
Stunde.

Die schriftliche und die mündliche Prüfung finden am gleichen
Tage statt. In den Freifächern soll ebenfalls geprüft werden.

Turnprüfungen.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Turnprogramm für
das betreffende Jahr vorgeschriebenen Übungen und ist an sämtlichen
Schulen abzunehmen.

Wenn die Prüfung auf einen Freihalbtag fällt, kann hiefür ein
anderer Halbtag freigegeben werden.

Arbeitsschulprüfungen.

§ 7. Die Arbeitsschulprüfungen dauern in der III.—V. Klasse
höchstens eine Stunde, in der VI.—VIII. Klasse höchstens anderthalb
Stunden pro Klasse. Sie sind tunlichst an die Jahresprüfungen der
Primarschulen anzuschließen und sollen acht Tage voraus durch die
Expertinnen den Schulpflegen zuhanden der Lehrerinnen und Frauen-
kommissionen angezeigt werden.

Die Expertinnenkonferenz (vergl. § 10) stellt alljährlich die Prü-
fungsaufgaben auf.

II. Prüfungsexperten.

§ 8. Sämtliche Experten werden vom Erziehungsrat für eine
dreijährige Amtsdauer gewählt; dem Schulinspektorat steht das Vor-
schlagsrecht zu.

§ 9. Den Arbeitsschulexpertinnen steht die Inspektion und Prü-
fung der ihnen zugeteilten Schulen zu; ebenso üben die Mitglieder
der Prüfungskommission für die Sekundar- und Bezirksschulen zugleich
die Inspektion in den ihnen zugewiesenen Fächern und Schulen aus.

Die Primarschul- und Turnprüfungsexperten haben nur die Prü-
fungen abzunehmen; es steht ihnen jedoch frei, zu ihrer Orientierung
die betreffende Schule vor der Prüfung zu besuchen.

§ 10. Zur Vorbereitung und Erzielung einer einheitlichen Durchführung der Prüfungen werden jeweilen vor Beginn der letzteren die Experten und Expertinnen gruppenweise besammelt. Bei diesem Anlasse teilt ihnen die Erziehungsdirektion, soweit es sich nicht um festgelegte Prüfungskreise handelt, die zu prüfenden Schulen zu und gibt ihnen in Verbindung mit dem Schulinspektorat die nötigen Weisungen.

§ 11. Die Experten prüfen selber oder teilen dem Lehrer das Thema der mündlichen Prüfung vor Beginn der letzteren mit und lassen ihn prüfen.

§ 12. Über die Inspektionen und Prüfungen haben die Experten und Expertinnen schriftlich Bericht zu erstatten. Die Inspektionsberichte sind jeweilen nach erfolgter Inspektion der Erziehungsdirektion einzusenden; über die Erstattung der Prüfungsberichte wird die Erziehungsdirektion nähere Weisungen erteilen.

Primarschulprüfungsexperten.

§ 13. Die Primarschulprüfungsexperten stellen nach Anleitung der Vorbesprechung (§ 10) das Prüfungsprogramm selber auf und teilen es der Schulpflege zuhanden der Lehrerschaft und der Arbeitsschulexpertin acht Tage vor der Prüfung mit. Allfällige Abänderungsbegehren sind tunlichst zu berücksichtigen.

Sekundar- und Bezirksschulexperten.

§ 14. Die Kommission für Inspektion und Prüfung der Sekundar- und Bezirksschulen stellt jeweilen rechtzeitig die Programme für die Jahresprüfungen im Sinne von § 5 auf. Nach erfolgter Genehmigung durch die Erziehungsdirektion werden sie veröffentlicht (§ 4).

§ 15. Die Kommission für Prüfung der Sekundar- und Bezirksschulen soll bei Wahlen von Sekundar- und Bezirkslehrern seitens der betreffenden Schulpflegen angehört werden und hat allfällige von der Erziehungsdirektion ihr zugewiesene, die genannten Schulen betreffende Angelegenheiten zu begutachten und eventuelle Anträge zu stellen.

Turnprüfungsexperten.

§ 16. Jeder Turnprüfungsexperte hat die ihm von der Erziehungsdirektion zugeteilten Schulen während zwei Jahren zu prüfen. Im ersten Jahr soll er in jeder einzelnen Gemeinde die Prüfung abnehmen und sich von dem Zustande des Turnplatzes und dem Vorhandensein der obligatorischen Turn- und Spielgeräte überzeugen. Im zweiten Jahr können Schulen auf Turnplätze benachbarter Gemeinden zur Prüfung eingeladen werden.

Die Turnprüfung ist acht Tage vorher durch den Experten der betreffenden Lehrerschaft, der Schulpflege und dem Schulinspektorat anzuzeigen.

Arbeitsschulexpertinnen.

§ 17. Die Arbeitsschulexpertinnen haben die ihnen durch die Erziehungsdirektion zugeteilten Schulen abwechselnd das eine Jahr zu prüfen und das andere Jahr zu inspizieren.

§ 18. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Schulordnung. (Vom 19. April 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Schulordnung.

I. Schulbesuch und Dispensation.

§ 1. Die neueintretenden Kinder sind durch einen Arzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, oder, wo dies nicht möglich, ist durch die Lehrer in Verbindung mit der Schulpflege nach den vom eidgenössischen Gesundheitsamt herausgegebenen Vorschriften die Untersuchung vorzunehmen. Allfällige Kosten fallen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 2. Schwachsinnige oder mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind durch die Eltern und, sofern diese ihre Pflicht nicht tun, durch die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur Anstaltsversorgung gemäß Art. 284 des Z. G. B. und § 36 des E. G. zu überweisen.

§ 3. Beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten trifft die Schulpflege nach Anhörung des Arztes die geeigneten Maßnahmen gegen deren Weiterverbreitung. Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Röteln oder Windpocken leiden, und deren Geschwister, sind durch die Schulpflege vom Schulbesuch für so lange auszuschließen, als die Gefahr einer Ansteckung besteht.

Bei Diphtherie und Scharlach soll auf ärztliche Weisung hin die Schule bis zur völligen Beseitigung der Verschleppungsgefahr geschlossen werden. Die Erziehungsdirektion ist hievon sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Erholungsbedürftige können auf schriftliches Ansuchen der Eltern hin durch die Erziehungsdirektion auf beschränkte Zeit vom Schulbesuche dispensiert werden, desgleichen vom Besuche einzelner Schulfächer, sofern ein Arztzeugnis dies als notwendig erklärt.

§ 5. Als triftige Gründe für Schulversäumnisse dürfen im allgemeinen folgende nicht angesehen werden: Aushilfe im Haushalt, beim Posamenten oder in der Landwirtschaft, Holzsammeln, Ausgänge.

II. Schulgebäude.

Neubauten.

§ 6. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

- a) das Schulhaus muß auf trockenem Grund stehen;
- b) es muß eine freie Lage haben;
- c) die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe ist zu vermeiden.

§ 7. Sofern nicht im Schulhaus selbst eine Trinkwasserversorgung besteht, ist in unmittelbarer Nähe des Schulhauses ein laufender Brunnen zu erstellen.

§ 8. Die lichte Stockhöhe soll wenigstens 3 m betragen. Turnlokale dürfen nicht im Keller der Gebäude eingerichtet werden. Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen und zur Aufbewahrung von Schirmen sind in den Gängen anzubringen.

Im fernern ist auf die Einrichtung eines Sammlungsziimmers (eventuell zugleich Lehrerzimmer) und auf Lehrzimmer für den weiblichen Handarbeitsunterricht Bedacht zu nehmen.

§ 9. Die Aborte müssen für die Geschlechter getrennt so angelegt sein, daß die Ausdünstung weder in die Schulzimmer, noch in die Gänge gelangen kann. Die Wasserspülung ist einzurichten und ein von den übrigen Aborten getrenntes Pissoir, womöglich Ölpissoir anzulegen.

Mobiliar.

§ 10. Zur Abhaltung blendenden Lichtes sollen die Fenster der Schullokale mit geeigneten Vorrichtungen (Storen) versehen sein. Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

§ 11. Als Normalbestuhlung gelten zweisitzige Bänke, die der Größe der Schüler entsprechen sollen. Sie sind so aufzustellen, daß die Schüler das Licht hauptsächlich von der linken Seite erhalten.

§ 12. In jedem Schulzimmer sollen die im Verzeichnis allgemeiner Lehrmittel und Schulbedürfnisse aufgeführten Gegenstände vorhanden sein.

Reinigung und anderweitige Benützung der Schulhäuser.

§ 13. Die Reinigung der Schullokale ist durch Erwachsene zu besorgen; Schüler jüngerer Jahrgänge oder schwacher Konstitution dürfen nicht, solche älterer Jahrgänge nur mit Erlaubnis der Eltern dazu angehalten werden. Die Reinigung soll mindestens dreimal wöchentlich erfolgen. Wenigstens vierteljährlich, und zwar in den Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtferien, sind sämtliche Schulzimmer, Gänge und Treppen zu fegen; hölzerne Fußböden sind jährlich wenigstens einmal mit gutem Bodenöl zu tränken; mit diesen Arbeiten, sowie mit dem Heizen dürfen nur erwachsene Personen betraut werden.

§ 14. Über die Benützung der Lokalitäten des Schulhauses und der Turnhalle zu andern als Unterrichtszwecken hat gemäß § 11 des Schulgesetzes der Gemeinderat in Verbindung mit der Schulpflege Beschluß zu fassen. Das Rauchen und das Spucken auf den Fußboden sind in Schulzimmern streng verboten.

III. Primarschulen.

§ 15. Es sollen in der Regel nur aufeinanderfolgende Klassen zu einer Abteilung vereinigt werden.

§ 16. In geteilten Schulen sollen die Klassen, wenn möglich, folgendermaßen verteilt werden:

- a) in 2teiligen Schulen: Unterstufe Klasse I—IV,
Oberstufe Klasse V—VIII;
- b) in 3teiligen Schulen: Unterstufe Klasse I—III,
Mittelstufe Klasse IV und V,
Oberstufe Klasse VI—VIII;
- c) in 4teiligen Schulen: 1. Abteilung Klasse I und II,
2. „ Klasse III und IV,
3. „ Klasse V und VI,
4. „ Klasse VII und VIII.

Wo Halbtagschule besteht, kann auch die V. mit der VII. und die VI. mit der VIII. Klasse kombiniert werden.

§ 17. Unterrichtet eine Lehrkraft nur eine Klasse, so soll sie dieselbe in der Regel zwei Jahre behalten.

§ 18. Die Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß die Schüler der drei ersten Klassen an einem Vormittag höchstens drei, in den spätern Schuljahren höchstens vier Unterrichtsstunden erhalten.

§ 19. Nach jeder Schulstunde soll eine Pause von 10 Minuten oder zwischen der 2. und 3. Stunde eine solche von 15 Minuten eintreten. An sämtlichen Schulabteilungen des gleichen Schulhauses sollen die Pausen auf die nämliche Zeit verlegt und genau innegehalten werden. In den Pausen sind die Schulzimmer gehörig zu lüften. Während der Pausen sollen sich die Schüler möglichst im Freien aufhalten und soll ein Lehrer die Aufsicht führen.

§ 20. Der tägliche Beginn des Unterrichts richtet sich im allgemeinen nach den örtlichen Verhältnissen. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht soll, wenn immer möglich, eine mindestens andert-halb-stündige Pause liegen.

§ 21. Es ist darauf zu dringen, daß wenigstens in geteilten Schulen für schwächer begabte Schüler der Unter- und Mittelstufe besondere Förderstunden angesetzt werden. Die Stundenzahl der Schüler soll dadurch nicht eine Erhöhung erfahren.

§ 22. Der Samstagnachmittag ist, wenn immer möglich, für alle Schüler und Schülerinnen freizugeben.

§ 23. Der Stundenplan ist im Doppel ausgefertigt längstens innert acht Tagen nach Beginn eines Schulsemesters der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzusenden. Ein Exemplar des genehmigten Stundenplanes ist im Schulzimmer aufzuhängen.

§ 24. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken. Über den Sonntag und über die Ferien sollen keine aufgegeben werden.

§ 25. Fachunterricht darf in den Primarschulen nur im Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion erteilt werden. Ältere Lehrer können dadurch entlastet werden, daß der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer einer jüngern, an der nämlichen Schule wirkenden Lehrkraft übertragen wird. Der Entscheid hierüber steht der Schulpflege zu.

§ 26. Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt keine gegen-teilige Erklärung abgibt, wird angenommen, es sei sein Wille, daß

das Kind den Religionsunterricht derjenigen Konfession besucht, in der es bisher erzogen wurde.

IV. Sekundar- und Bezirksschulen.

§ 27. Bei der Fächerzuteilung ist auf die Vorbildung der Lehrer, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß die letztern ungefähr gleichviel Wochenstunden erhalten. Womöglich sollen die Sprachfächer, ebenso die naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer in eine Hand gelegt werden.

§ 28. Die Bestimmungen betreffend Pausen (§ 19), täglicher Beginn des Unterrichts (§ 20), Stundenplan (§ 23), Religionsunterricht (§ 26) gelten auch für die Sekundar- beziehungsweise Bezirksschulen.

§ 29. Über das Maß und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler haben sich die Lehrer zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als ein Schüler von mittlerer Begabung und ordentlichem Fleiße in einer Stunde lösen kann.

In jeder Klasse soll ein Heft aufliegen, in welches die Lehrer die Hausaufgaben einzutragen haben. Im übrigen gilt auch hier die Vorschrift von § 24, Schlußsatz.

§ 30. Nicht Deutsch sprechende schulpflichtige Knaben und Mädchen können in die Sekundar- oder Bezirksschule aufgenommen werden, insofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen, oder gleichzeitig deutsche Privatstunden nehmen.

V. Lehrerschaft.

§ 31. Lehrkräfte an Primarschulen können bis zu 30 Schulstunden wöchentlich verpflichtet werden, diejenigen der Sekundar- und Bezirksschulen bis zu 32, vergleiche Schulgesetz §§ 17, 35 und 43.

§ 32. Neue Lehrkräfte, sowie die Vikare sind durch die Schulpflege beziehungsweise deren Präsidenten oder Stellvertreter in ihr Amt einzuführen. Bei der Einführung der erstern soll das Inventarverzeichnis (Bücher, Kontrollen, Formulare, Zirkularmappe etc.) durchgesehen und das Protokoll hierüber vom Präsidenten der Schulpflege oder dessen Stellvertreter, sowie vom neueintretenden Lehrer (Lehrerin) unterzeichnet werden.

§ 33. Die Lehrerschaft soll sich auf den Unterricht jeweiligen gewissenhaft vorbereiten und nach Weisung des Stundenplanes die vorgeschriebene Schulzeit genau einhalten (§ 61 Schulgesetz).

§ 34. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und mit Vorsicht zur Anwendung kommen. Jede Züchtigung von Schülern wegen schwacher Begabung oder solche, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens untersagt.

§ 35. Die Zeugnisse sind gemäß Weisung auszustellen und die Ein- und Austritte von Schülern jeweiligen ohne Verzug der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Die Lehrerschaft ist ferner zur genauen Einhaltung der Vorschriften betreffend die Schulversäumnisse und Statistik (§ 4 des Schulgesetzes), sowie zur gewissenhaften Führung folgender amtlicher Verzeichnisse verpflichtet: der Versäumnistabelle (Schulrodel), der Lehrmittel- und Schulmaterialienkontrolle. Diese sind bei Schulbesuchen des Inspektors oder der Schulpfleger vorzulegen und von diesen zu unterzeichnen.

Jeweilen gegen Schluß des Schuljahres ist ein Schülerverzeichnis und ein Jahresbericht mit Angabe des behandelten Lehrstoffes für jede Primarschulklasse beziehungsweise Abteilung und jede Sekundar- und Bezirksschule auszufertigen und der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Lehrer, welche Turnunterricht erteilen, haben an der Herbstprüfung den ausgefertigten Bericht (Statistik und Lehrbericht) dem Turnexperten abzugeben.

Ebenso haben die Arbeitslehrerinnen zuhanden der Expertinnen einen Jahresbericht einzugeben.

VI. Schüler.

§ 36. Die Schüler stehen während der Schulzeit unter der Aufsicht der Lehrer. Letztere sollen auch außerhalb der Schule auf das sittliche und anständige Verhalten der Schuljugend ein wachsameres Auge haben. Im übrigen ist jedermann berechtigt, Schüler, welche sich außerhalb der Schule Verfehlungen oder Ungebührligkeiten zuschulden kommen lassen, beim Lehrer oder bei der Schulpflege zur Anzeige zu bringen.

Die Erledigung solcher Anzeigen ist in leichtern Fällen Sache des Lehrers, in schwerern Sache der Schulpflege.

§ 37. Das Rauchen und der Besuch von öffentlichen Tanzanlässen sind den Primar-, Sekundar- und Bezirksschülern gänzlich verboten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern nur dann erlaubt, wenn sie von erwachsenen Angehörigen begleitet sind.

Kinematographenvorstellungen dürfen von den Schülern nur dann besucht werden, wenn ein besonderes, für die Jugend bestimmtes Programm, das von der kantonalen Polizeidirektion genehmigt sein muß, zur Darstellung gelangt.

Den Schülern ist die Teilnahme an Vereinen Erwachsener untersagt.

§ 38. Bei Spaziergängen, Jugendfesten, Schülerkonzerten und dergl. dürfen alkoholische Getränke an die Schüler nicht verabreicht werden.

Schaustellungen, Photographieren und dergl. zur Schulzeit sind untersagt.

§ 39. Den Schülern sollen Jugendbibliotheken zur Verfügung stehen. Die Gemeindeschulpflegen haben die Äufnung und Benützung derselben durch besondere Maßnahmen zu ordnen und, wo noch keine vorhanden sind, auf Anlegung solcher Bedacht zu nehmen.

Auch sorgen die Schulpflegen nach Maßgabe der ihnen aus der eidgenössischen Schulsubvention (§ 77 Schulgesetz) oder anderweitig zur Verfügung stehenden Mittel für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

§ 40. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

3. Lehrplan für den Religionsunterricht in den Schulen. (Vom 15. Oktober 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 23 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates gemäß Vorschlag der betreffenden Geistlichkeit nachstehenden Lehrplan für den pfarramtlichen Religionsunterricht in den Schulen.

I. Reformierter Religionsunterricht.

§ 1. Das Ziel des pfarramtlichen Religionsunterrichts an den Schulen ist Weckung religiösen und sittlichen Lebens auf dem Grunde des Evangeliums Jesu Christi im Sinne der Reformation.

§ 2. Auf den einzelnen Schulstufen sollen behandelt werden:

IV. Klasse: Einfache Erzählungen aus dem Alten Testament oder einfache Geschichten aus dem Leben Jesu.

V. Klasse: Schwierigere Erzählungen aus dem Alten Testament oder schwierigeren Erzählungen aus dem Neuen Testament.

VI. Klasse: Charakterbilder aus der Geschichte des Volkes Israel oder das Leben Jesu im Zusammenhang, eventuell im Anschluß an die Lektüre eines Evangeliums.

VII. Klasse: Bibelkunde. — Behandlung alttestamentlicher Abschnitte mit besonderer Berücksichtigung der Psalmen. — Behandlung neutestamentlicher Abschnitte, insbesondere der Bergpredigt und der Gleichnisse Jesu.

VIII. Klasse: a) Bibelkunde, Fortsetzung. — Behandlung alttestamentlicher Abschnitte mit besonderer Berücksichtigung der Propheten. — Behandlung neutestamentlicher Abschnitte mit besonderer Berücksichtigung der paulinischen Briefe. — b) Bilder aus der Kirchengeschichte bis zur Neuzeit.

§ 3. In den Gesamtschulen soll der vorgesehene Stoff nach Möglichkeit sukzessive behandelt werden.

In den zusammengesetzten Schulabteilungen soll das Unterrichtsziel der obersten Klasse nach Möglichkeit erreicht werden.

§ 4. Der Religionsunterricht in der Sekundarschule entspricht demjenigen der VII. und VIII. Klasse, wiederum mit besonderer Berücksichtigung der Bilder aus der Kirchengeschichte.

§ 5. Auf allen Stufen soll das Memorieren gepflegt werden.

In den untern Klassen (IV.—VI.) kommen dafür das von der schweizerischen reformierten Kirchenkonferenz aufgestellte Verzeichnis

von Bibelsprüchen und einzelne dem kindlichen Verständnis angepaßte Gesangbuchlieder in Betracht, in den obern einzelne Abschnitte der Bibel, insbesondere Stücke aus den Psalmen und der Bergpredigt sowie Gesangbuchlieder.

II. Römisch-katholischer Religionsunterricht.

§ 6. Im I. Schuljahr werden mit den Kindern die notwendigsten Gebete eingeübt und in Verbindung mit biblischen Erzählungen die wichtigsten religiösen Begriffe gelehrt.

§ 7. Im II. und III. Schuljahre erhalten die Kinder den kleinen Diözesankatechismus. Derselbe wird erklärt und memoriert und es werden die einschlägigen biblischen Erzählungen eingeflochten. In diese Zeit fällt auch der Beichtunterricht.

§ 8. Im IV. eventuell im V. Schuljahre — je nach Zusammensetzung der Schulklassen — erhalten die Kinder den großen Diözesankatechismus und die „Biblische Geschichte“. Danach wird unterrichtet bis zum VII. und VIII. Schuljahre, und auch der Kommunionunterricht erteilt.

§ 9. Im VIII. Schuljahre kann nebst Berücksichtigung des Anfanges des großen Katechismus (Erklärung der heiligen Messe und des Kirchenjahres) auch Kirchengeschichte angesetzt werden.

III. Christ-katholischer Religionsunterricht.

§ 10. 1. Kurs: III. und IV. Schuljahr. — Sittensprüche, Gebete, ausgewählte biblische Erzählungen, ethische Stücke, leichtere Kirchenlieder.

§ 11. 2. Kurs: V., VI. und teilweise VII. Schuljahr. — Katechismus; Lehre vom Glauben und den Geboten, biblische Geschichten besonders des Neuen Testaments, Leben Jesu, ausgewählte Kirchenlieder.

§ 12. 3. Kurs: VII., VIII. Schuljahr und Sekundarschule. — Repetition der Glaubens- und Sittenlehre, Sünde und Gnade, Gleichnisse Jesu, Apostelgeschichte, Bilder aus der Kirchengeschichte, Psalmen, Leitwege fürs Leben.

IV. Schlußbestimmung.

§ 13. Dieser Lehrplan tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Sekundar- und Mittelschulen.

Regulativ für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen. (Vom 29. Januar 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

§ 1. Die Aufnahmeprüfungen finden je am Tage nach der Jahresprüfung der betreffenden Sekundar- oder Bezirksschule statt.

Sie werden gleichzeitig mit diesen im Amtsblatt angezeigt unter Ansetzung einer Anmeldefrist. Die Inhaber der elterlichen Gewalt haben die Schüler unter Beilage der Primarschulzeugnisse selbst oder durch den Klassenlehrer anzumelden.

§ 2. Die Aufnahmeprüfung umfaßt die Fächer: deutsche Sprache und Rechnen, und zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

§ 3. Bei der Prüfung im Lesen darf das bisherige Primarschullesebuch nicht verwendet werden.

Die Bewertung der Leistungen ist folgende: Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige, freie Wiedergabe; — Note 2: befriedigende Lesefertigkeit und befriedigende freie Aussprache über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: genügende Lesefertigkeit, meist richtige Beantwortung von Fragen über den Inhalt; — Note 4: mangelhaftes Lesen und mangelhaftes Verständnis des Inhalts; — Note 5: Lesen und Inhaltsangabe ganz ungenügend.

§ 4. Im Aufsatz ist ein gegebenes Thema aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler frei und ohne Vorbesprechung zu bearbeiten.

Die Bewertung ist folgende: Note 1: nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt; — Note 2: inhaltlich gut, mit mehreren kleineren oder wenigen größeren Sprachfehlern; — Note 3: inhaltlich genügend, zahlreiche kleinere oder mehrere größere Sprachfehler; — Note 4: inhaltlich und formell sehr mangelhaft; — Note 5: vollständig wertlose Leistung.

§ 5. Im mündlichen und schriftlichen Rechnen sind je vier Aufgaben aus dem Pensum der zuletzt besuchten Primarklasse zu lösen. Die Aufgaben fürs schriftliche Rechnen werden von den Mathematiklehrern dem Schulinspektorate zur Genehmigung vorge schlagen. Sie sollen für sämtliche Schulen der nämlichen Stufe gleichförmig ausgewählt werden.

Die Bewertung ist folgende: Note 1: vier richtige Lösungen; — Note 2: drei richtige Lösungen; — Note 3: zwei richtige Lösungen; — Note 4: eine richtige Lösung; — Note 5: keine richtige Lösung.

§ 6. Für die Abfassung des Aufsatzes und die Lösung der schriftlichen Rechnungen wird je eine Stunde Zeit gewährt; zugleich finden die Einzelprüfungen im Lesen und Kopfrechnen statt.

§ 7. Bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sollen auch die Primarschulzeugnisse gebührend in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 8. Wer eine geringere Durchschnittsnote als 3,5 erhält, wird nicht aufgenommen; wer eine geringere Note als 3 erhält, wird provisorisch bis längstens auf ein Vierteljahr aufgenommen. Hierüber hat die Lehrerschaft zu entscheiden.

Den Eltern derjenigen Schüler, die nicht oder nur provisorisch aufgenommen worden sind, soll dies durch das Rektorat mitgeteilt werden.

§ 9. An den Aufnahmsprüfungen hat sich die gesamte Lehrerschaft zu beteiligen, auch soll eine Vertretung der Schulpflege den Prüfungen beiwohnen.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft und findet auch auf solche Schüler Anwendung, welche von auswärts kommen.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Primarschule.

Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 27. Februar 1913.)

In Ausführung von Art. 119 des Schulgesetzes erläßt der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen folgendes Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen.

A. Zweck des Unterrichtes.

Art. 1. Der Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen hat zum Zweck, die Schülerinnen durch theoretische und praktische Übungen anzuleiten zum Verständnis, zur Fertigkeit und zu möglicher Selbstständigkeit in der Ausführung der im häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten, und sie dabei an Anstand, Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen.

B. Die Schülerinnen.

Art. 2. Die Verpflichtung zum Besuch der Arbeitsschule beginnt mit Anfang des dritten Schuljahres und endigt mit Schluß des neunten, beziehungsweise achten Schuljahres (Schulgesetz Art. 24 und 47).

Art. 3. Die Schülerinnen werden nach den betreffenden Schuljahren in sieben, beziehungsweise sechs Abteilungen eingeteilt.

Art. 4. Je nach der Zahl der Schülerinnen einer Schule werden die Abteilungen zu einer Klasse vereinigt oder es werden zwei oder mehr Klassen gebildet. Eine Arbeitslehrerin darf nicht mehr als 30 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten (Schulgesetz Art. 26).

Art. 5. Wenn in einer Gesamtschule die Zahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen nicht über 15 beträgt, so dürfen dieselben zu einer Klasse vereinigt werden; andernfalls sind zwei Klassen zu bilden. Im ersteren Falle ist Einzelunterricht gestattet.

Art. 6. Mehr als vier Abteilungen dürfen in keine Klasse aufgenommen werden, den Fall in Art. 5 ausgenommen. Jede Abteilung ist gemeinsam zu unterrichten und hat ihre besondere Jahresaufgabe zu lösen.

Art. 7. In einer Klasse soll der Unterricht nur von einer Lehrerin erteilt werden; die Mitwirkung einer sachkundigen Gehülfin darf nur in der Weise stattfinden, daß dieselbe den Schülerinnen Nachhülfe zu leisten hat.